

50. 1. Folgt aus §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (G. S. S. 192), daß nach Aufhebung einer polizeilichen Verfügung im Wege der Beschwerde nur eine Negrefklage gegen die Beamten stattfindet, dagegen ein auf §. 4 a. a. O. gestützter Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist?

2. Steht dem Entschädigungsansprüche aus §. 75 der Civil. zum Allgem. Landrechte der Umstand entgegen, daß eine Kollision zwischen dem öffentlichen Wohle und den Rechten des Einzelnen in Wirklichkeit nicht vorhanden, sondern nur irrtümlich von der zuständigen Verwaltungsbehörde zum Nachtheile des Einzelnen angenommen war?

3. Ist die Stadtgemeinde wegen einer in ihrem Interesse ohne gesetzlichen Grund erfolgten Verjagung des Baukonjenses auch dann entschädigungspflichtig, wenn nachträglich dem Beschädigten das Recht zum Bebauen seines Grundstückes durch die Festsetzung einer neuen Fluchtlinie entzogen ist, und aus diesem Grunde die Enteignung des Grundstückes stattgefunden hat?

VI. Civilsenat. Ur. v. 8. Mai 1890 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.)
m. Erben R. (Kl.) Rep. VI. 79/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Dem Erblasser der Kläger wurde die Erlaubnis zum Bebauen seines an der W. . . gasse zu B. belegenen Grundstückes von der örtlichen Straßenbaupolizeiverwaltung zu B. zuerst im Jahre 1885 und sodann wiederum im Jahre 1886 wegen der bevorstehenden Verbreiterung der W. . . gasse verweigert. Beide Male wurden jedoch die verweigernden Verfügungen im Verwaltungsstreitverfahren aufgehoben, weil damals eine zur Verjagung des Baukonjenses berechtigende Baufluchtfestsetzung noch nicht vorlag. Als dann der Erblasser der Kläger im Jahre 1887 die Bauerlaubnis von neuem nachsuchte, war inzwischen die Baufluchtlinie definitiv dergestalt festgesetzt worden, daß das Grundstück in vollem Umfange in das Straßenland der verbreiterten W. . . gasse fällt. Demzufolge wurde auch das dritte

Baugesuch zurückgewiesen und nunmehr das Grundstück des Erblassers der Kläger von der Beklagten im Wege des Enteignungsverfahrens in Anspruch genommen und nach seinem Werte als unbebautes Bau-terrain erworben.

Im gegenwärtigen Prozesse verlangen die Kläger von der Beklagten Ersatz des Schadens, welchen ihr Erblasser dadurch erlitten haben soll, daß er infolge der ungerechtfertigten Verweigerungen des Baukonjenseß verhindert worden sei, sein Grundstück durch Verkauf als Bauplot und durch Bebauen auszunutzen.

In erster Instanz wurden sie mit ihrem auf Zahlung von 14 015 *M* nebst Zinsen gerichteten Antrage abgewiesen. Auf ihre Berufung hat indessen das Kammergericht durch ein gemäß §. 276 C.P.D. erlassenes Zwischenurteil den Klagenanspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. In den Gründen dieses Urteiles wird ausgeführt, daß zwar die Beklagte für etwaige Versehen der Beamten der örtlichen Straßenbaupolizeiverwaltung bei der Verweigerung des Baukonjenseß mangels eines eigenen Verschuldens nicht verantwortlich sei, daß aber der Klagenanspruch nach §§. 73—75 der Einl. zum Allgem. Landrechte im Umfange der Bereicherung der Beklagten begründet erscheine.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision wirft dem Vorberrichter zunächst eine Verletzung des §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vor. Allein der Ansicht, daß nach diesem Paragraphen im Falle der Aufhebung einer polizeilichen Verfügung nur eine Regreßklage gegen die Polizeibeamten stattfinden und jeder sonstige Entschädigungsanspruch ausgeschlossen sei, konnte nicht beigepflichtet werden. Denn der §. 6 a. a. O. bezieht sich, wie aus seinem Wortlaute und aus seinem Zusammenhange mit den vorausgehenden Gesetzesvorschriften deutlich zu ersehen ist, ausschließlich auf die Vertretungsverbindlichkeit der Polizeibeamten und hat keine andere Bedeutung als die, daß diese Beamten wegen des durch eine polizeiliche Verfügung verursachten Schadens nur dann regreßpflichtig sind, wenn die Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, daß sie dagegen vor Regreßansprüchen aus einer von den vorgesetzten Behörden gebilligten oder unangefochten gebliebenen Verfügung geschützt sein sollen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 301.

Die Frage aber, ob und unter welchen Voraussetzungen der Fiskus oder sonstige Korporationen oder auch Privatpersonen neben den Polizeibeamten oder allein für sich im Rechtswege zur Entschädigung wegen polizeilicher Verfügungen angehalten werden können, wird von der Bestimmung des §. 6 nicht betroffen. Ihre Beantwortung ergibt sich vielmehr für den vorliegenden Fall lediglich aus dem §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, indem die Kläger behaupten, daß durch die polizeilichen Verfügungen des Baukonjenses ein solcher Eingriff in die Privatrechte ihres Erblassers geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vorteile des Einzelnen im Interesse des allgemeinen Wohles Entschädigung gewährt werden muß.

Ohne Gesetzesverletzung nimmt die Vorinstanz an, daß ein Eingriff dieser Art vorhanden ist.

Der Erblasser der Kläger war auf Grund seines Eigentumes gemäß §§. 25 flg. 65 A.L.R. I. 8 berechtigt, sein an der W. . . gasse belegenes Grundstück mit Gebäuden zu besetzen. Eine gesetzliche Einschränkung des Eigentumes trat nach dieser Richtung ein, als für die W. . . gasse auf Grund der §§. 1 flg. des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G.E. S. 561) eine neue Fluchtlinie festgesetzt wurde, nach welcher das K.'sche Grundstück in das Straßenland fallen sollte. Wegen der mit der Fluchtlinienfestsetzung verknüpften Beschränkung der Baufreiheit hatte nun allerdings der Erblasser der Kläger nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes eine Entschädigung nicht zu fordern, vielmehr erstreckte sich sein Anspruch zufolge §. 13 a. a. O. nur auf die Entschädigung für Entziehung des Grundeigentumes an der zur Straße bestimmten Grundfläche. Daraus aber läßt sich nicht mit der Revision folgern, daß auch die jetzt erhobene Klage im Hinblick auf die §§. 1. 2 A.L.R. I. 22 ohne weiteres zurückgewiesen werden müsse. Denn bis zu der unstreitig erst im Jahre 1887 erfolgten Festsetzung einer neuen Fluchtlinie für die W. . . gasse stand ein gesetzliches Hindernis dem Bebauen des K.'schen Grundstückes nicht entgegen, und wenn trotzdem der Erblasser der Kläger in den Jahren 1885 und 1886 durch Verfassung des Baukonjenses an der Aufführung eines Gebäudes auf seinem Grundstück verhindert wurde, so war diese Einschränkung des Eigentumes nicht als eine gesetzliche im Sinne der §§. 1. 2 A.L.R.

I. 22 anzusehen, sondern lediglich durch die polizeilichen Verfügungen, welche das Bauen unmöglich machten, herbeigeführt.

In Gemäßheit der §§. 73—75 der Einl. zum Allgem. Landrechte erwuchs hieraus für die Beklagte die Pflicht zur Entschädigung des Erblassers der Kläger, sofern dieser infolge jener polizeilichen Anordnungen zur Aufopferung seiner besonderen Rechte und Vorteile genötigt wurde, und sofern andererseits diese Aufopferung zum Wohle des gemeinen Wesens und speziell im Interesse der Beklagten geschehen war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 6 S. 298 und die dort angezogenen Gesetzesvorschriften und Erkenntnisse des preuß. Obertrib.; ferner Striethorst, Archiv Bd. 75 S. 217; Jurist. Wochenschrift 1889 S. 312 Nr. 34; Oppenhoff, Preuß. Gesetze über Ressortverhältnisse S. 356 flg.

Daß der Erblasser der Kläger durch die Verfügungen des Baukonfenses, soweit diese in die Jahre 1885 und 1886 fallen, zum Aufopfern eines wohlervorbenen Rechtes genötigt worden ist, läßt sich nach den Feststellungen des Vorderrichters nicht bezweifeln. Der Umstand, daß die Festsetzung der neuen Fluchtlinie im Jahre 1887 dem Erblasser der Kläger das Recht zum Bebauen seines Grundstücks entzogen hat, steht dem Anspruche auf Ersatz des Schadens, welcher aus den vorher erfolgten Verfügungen erwachsen ist — und nur auf diesen Schaden bezieht sich das angefochtene Zwischenurteil — nicht entgegen.

Die Revision bestreitet aber, daß die weitere Voraussetzung der Entschädigungspflicht aus den §§. 74. 75 a. a. O., nämlich eine Aufopferung zum Wohle des gemeinen Wesens, hier vorliege. Wenn die Kläger, so wird ausgeführt, einen Nachteil erlitten haben, so sei dieses nicht deshalb geschehen, weil eine Kollision zwischen den Erfordernissen des öffentlichen Wohles einerseits und den Rechten und Vorteilen der Kläger andererseits vorgelegen habe, infolge deren die Kläger sich eine Beschränkung ihres Eigentumes gefallen lassen mußten, sondern deshalb, weil der verfügende Beamte zu Unrecht das Vorhandensein einer solchen Kollision angenommen und zu Unrecht die Verfügungen erlassen habe, welche demnächst im Beschwerdewege bezw. im Verwaltungsstreitverfahren aufgehoben seien; sei die Beklagte für die Fehler der verfügenden Beamten nicht verantwortlich, wie dies

das Berufungsgericht mit Recht angenommen habe, so lasse sich ihre Beurteilung nicht rechtfertigen, da die Stadtgemeinde bei der demnächstigen Einleitung des Enteignungsverfahrens und dem Erwerbe des Grundstückes nach seinem derzeitigen Werte lediglich von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch gemacht hat.

Diese Ausführung kann jedoch für zutreffend nicht erachtet werden.

Ob eine Kollision zwischen den besonderen Rechten des Erblassers der Kläger und seinen Pflichten zur Beförderung des allgemeinen Wohles in Wirklichkeit bestanden hat oder nicht, ist für den vorliegenden Rechtsstreit bedeutungslos. Denn nach dem Inhalte der §§. 74. 75 der Einleitung in ihrem Zusammenhange muß der Entschädigungsanspruch der Kläger schon dann begründet erscheinen, wenn die zuständigen Verwaltungsbehörden eine Kollision, wie sie der §. 74 voraussetzt, als vorhanden angenommen und auf Grund dieser Annahme, mochte dieselbe richtig oder unrichtig sein, den verstorbenen K. genötigt haben, seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle und Interesse der beklagten Stadtgemeinde aufzuopfern. War solche Aufopferung zum Wohle der Beklagten, wenn auch nur vorübergehend, erfolgt und dadurch dem K. ein Schaden erwachsen, so konnte die Beklagte durch die spätere Aufhebung der von den zuständigen Verwaltungsbehörden angeordneten Einschränkungen des Eigentumes von ihrer Entschädigungspflicht nur insoweit befreit werden, als mit der Aufhebung der beschränkenden Verfügungen zugleich der durch dieselben entstandene Schaden beseitigt wurde, was nach den hier vorliegenden Feststellungen als ausgeschlossen gelten muß.

Für feststehend erachtet das Berufungsgericht nicht bloß, daß der Erblasser der Kläger durch die ungerechtfertigten Verjagungen der Bauerlaubnis einen dauernden Schaden erlitten, sondern auch überdies, daß die Beklagte bei dem Grundstückserwerbe einen entsprechenden Vorteil infolge der Differenz zwischen dem Werte eines Bauplatzes und eines bebauten Grundstückes erlangt hat. Ob es dieser letzteren Feststellung und des Versuches, die getroffene Entscheidung auch aus dem Gesichtspunkte einer Bereicherung der Beklagten zu rechtfertigen, überhaupt bedurft hätte, kann dahingestellt bleiben. Denn wenn der Vorder Richter den Entschädigungsanspruch der Kläger nur, soweit aus den aufgehobenen Verfügungen der Beklagten ein wirklicher Vorteil erwachsen ist, und nur im Umfange der Bereicherung der

Beklagten als begründet anerkennt, so ist durch diese Beschränkung des Anspruches keinesfalls die Beklagte, welche allein das Rechtsmittel der Revision eingelegt hat, beschwert.

Daß der Anspruch der Kläger andererseits auf Ersatz desjenigen Schadens beschränkt bleiben muß, welcher durch die ungerechtfertigten Verfassungen der Bauerlaubnis verursacht ist, geht aus der Vorschrift des §. 75 der Einleitung unbedenklich hervor und wird auch von dem Vorderrichter nicht verkannt. Wenn in einem Satze der Erkenntnisgründe bemerkt wird, daß der Anspruch auf Entschädigung im Umfange der Bereicherung der Beklagten auch durch eigenes Verschulden des klägerischen Erblassers nicht beeinträchtigt werden würde, so ist dabei jedenfalls, wie die weitere Motivierung ergibt, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem entstandenen Schaden und den ungerechtfertigten Verfassungen vorausgesetzt. Daß die Beklagte auch für solchen Schaden aufzukommen habe, welcher nicht in diesen Verfassungen, sondern in einem schuldhaften Thun oder Unterlassen des Erblassers der Kläger seinen Grund hat, ist von dem Berufungsgerichte nicht ausgesprochen und konnte nicht wohl ausgesprochen werden. Inwieweit aber bei den einzelnen Schadensforderungen der Kläger der erforderliche Kausalzusammenhang vorhanden ist, durfte bei der Vorabentscheidung über den Grund ungeprüft und dem Endurteile über den Betrag des Anspruches vorbehalten bleiben, da die Behauptungen der Beklagten in betreff der Möglichkeit der Abwendung des Schadens sich nicht auf die sämtlichen Schadensforderungen, sondern nur auf einen Teil derselben bezogen hatten.

Hiernach läßt sich in der Anerkennung des Grundes des Klageanspruches die Verletzung einer Rechtsnorm nicht erkennen. Es mußte deshalb die Zurückweisung der Revision erfolgen, ohne daß es noch eines näheren Eingehens auf die Frage bedurfte, ob der Beklagten, falls ihr aus den ungerechtfertigten Verfassungen des Baukonjensees ein Schaden erwachsen wäre, ein Regreßanspruch gegen die Beamten der örtlichen Straßenbaupolizeiverwaltung nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zustehen würde.

Vgl. Dppenhoff, a. a. D. S. 358 Num. 122.“